

39. Auszug aus dem Entscheid vom 24. September 1925

i. S. Widmer & Born.

SchKG Art. 67 Ziff. 3, Art. 69 Ziff. 1: Unzulässigkeit der
Betreibung für nicht ziffermässig bestimmte Forderungen.

☞ Dagegen erweist sich die Beschwerde als begründet, insoweit sie sich gegen die Aufführung « allfällig weiter zu gewährender Versicherungsleistungen » als Forderung im Zahlungsbefehl richtet, und es hat die Vorinstanz zu Unrecht die Rekurrentin mit dieser Rüge auf den Weg des Rechtsvorschlages verwiesen. Gemäss Art. 69 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 67 Ziff. 3 SchKG ist im Zahlungsbefehl die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizerwährung anzugeben, womit ausgedrückt ist, dass die Forderung ziffermässig bestimmt sein muss. Nur bezüglich einer bestimmt bezifferten Forderung kann der Betreibene die Entschliessung treffen, ob er sie anerkennen oder aber durch Rechtsvorschlag bestreiten wolle. Ebenso kann gestützt auf einen unbestritten gebliebenen Zahlungsbefehl die Zwangsvollstreckung nur durchgeführt werden, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung ziffermässig bestimmt ist. Daher darf das Betreibungsamt einem diesem Erfordernis nicht entsprechenden Betreibungsbegehren keine Folge geben, und wenn dies doch geschieht, muss dem Betriebenen zugestanden werden, den Zahlungsbefehl durch Beschwerde anfechten zu können. Da vorliegend in erster Linie die Summe von 8072 Fr. 50 Cts. nebst Zins in Betreibung gesetzt worden ist, bedarf es freilich nicht der gänzlichen Aufhebung des Zahlungsbefehls, sondern die Interessen der Rekurrentin sind genügend gewahrt, wenn bloss die zusatzweise erfolgte Aufführung der nicht ziffermässig bestimmten Forderung auf « allfällige weiter zu gewährende Versicherungsleistungen » unwirksam erklärt wird, wie denn ja das Betreibungsamt

von vorneherein einfach diesen Zusatz hätte weglassen sollen, während ihm kein Grund zur Seite gestanden hätte, auch im übrigen dem Betreibungsbegehren nicht Folge zu geben.

40. Entscheid vom 26. September 1925 i. S. Dünner.

Betreibung gegen die Ehefrau: Die Ehefrau kann nicht Aufhebung des ihr selbst zugestellten Zahlungsbefehls verlangen mit der Begründung, er hätte dem Ehemann zugestellt werden sollen. Wirkung eines solchen Zahlungsbefehls.

A. — In der vom Rekursgegner gegen die verheiratete Rekurrentin angehobenen Betreibung wurde am 29. Juli der Zahlungsbefehl der Rekurrentin persönlich zugestellt. Als ihr dann am 18. August die Pfändungsankündigung zugestellt wurde, führte sie folgenden Tages Beschwerde « wegen Rechtsungültigkeit der Pfändungsandrohung » mit dem Antrag auf sofortige Einstellung des Betreibungsverfahrens; zur Begründung machte sie geltend, dass sie in Gütergemeinschaft lebe. Nach dem Amtsbericht des Betreibungsamtes Aarau weist das Güterrechtsregister keinen bezüglichen Eintrag auf.

B. — Während der Präsident des Bezirksgerichts Aarau als untere Aufsichtsbehörde « die der Schuldnerin..... zugestellte Betreibung » aufhob und das Betreibungsamt anwies, « die Betreibung » ihrem Ehemann zuzustellen, hat auf Rekurs des Gläubigers hin die obergerichtliche Aufsichtskommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau durch Entscheid vom 11. September die Beschwerde der Schuldnerin als verspätet zurückgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Wiederherstellung desjenigen der untern Aufsichtsbehörde.